

## **Präambel**

Die Bildrecht GmbH (Bildrecht) erhält die sog. Speichermedienvergütung<sup>1</sup> auf Basis des § 42b Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) und ist daher nach § 33 Verwertungsgesellschaftengesetz Abs. 2 (VerwGesG 2016) verpflichtet für ihre Bezugsberechtigten sozial und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu errichten.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden den SKE 50 % der Einnahmen der Speichermedienvergütung abzüglich der darauf fallenden Verwaltungskosten zugewiesen. Darüber hinaus können auch Teile sonstiger Tantiemen-Lizenzentnahmen der Bildrecht (internationale Handhabung) auf Basis eines Beschlusses der Generalversammlung den SKE zugewiesen werden.

Die Zuwendungen aus den SKE erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach festen Regeln im Sinne des § 33 Abs. 4 (VerwGesG 2016) und den Vereinbarungen laut Generalversammlung der Bildrecht im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Rechtsgeschäftliches Verhältnis**

Die Förderleistungen werden in Entsprechung des gesetzlichen Auftrags aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der Bildrecht und ihren Förderberechtigten erbracht.

### **2. Rechtsanspruch**

Auf Leistungen der SKE besteht kein bei ordentlichen Gerichten, in einem Verwaltungsverfahren oder sonst durchsetzbarer Anspruch – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – auch dann nicht, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der Bildrecht ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit teilweise oder zur Gänze eingestellt oder in einer anderen Weise verändert werden.

---

<sup>1</sup> Sollte sich diese Terminologie ändern, so finden diese vorliegenden SKE-Regelungen auch auf die entsprechend bezeichneten Vergütungen Anwendung

### **3. Unverbindlichkeit**

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

### **4. Steuerrechtliche Behandlung**

Für die ordnungsgemäße Versteuerung der Zuschüsse hat der Leistungsempfänger in eigener Verantwortung zu sorgen.

### **5. Bedingungen/Auflagen**

Die Gewährung von Leistungen kann an die Erfüllung von Bedingungen und/oder Auflagen und/oder Voraussetzungen geknüpft werden; bei Nichterfüllung kann die Gewährung gänzlich oder teilweise zurückgezogen/widerrufen werden.

Im Falle der Nichterfüllung können auch bereits geleistete Fördermittel/Zuwendungen gänzlich oder teilweise zurückgefordert werden neben weiteren allfälligen rechtlichen Konsequenzen.

Die Zuwendungen/Leistungen sind stets im Sinne der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

### **6. Erschleichung**

Wurden zur Erlangung von Leistungen unvollständige und/oder falsche Angaben gemacht, kann die Zusage gänzlich oder teilweise zurückgezogen/widerrufen und/oder bereits geleistete Fördermittel gänzlich oder teilweise- neben allfälligen weiteren rechtlichen Konsequenzen- zurückgefordert werden.

### **7. Verwirkung**

Ansprüche/Leistungen, welche nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Entstehen/Genehmigung geltend gemacht/in Anspruch genommen werden, gelten als verwirkt und können nicht mehr erhoben werden.

### **8. Überprüfungsrecht**

Die Bildrecht ist ermächtigt, die widmungsmäßige/zweckgerichtete Verwendung der Leistungen/Zuwendungen selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen und dafür binnen angemessener Frist entsprechende Nachweise zu verlangen. Sollte sich bei dieser Prüfung

herausstellen, dass die von der Bildrecht gewährten Leistungen/Zuwendungen ganz oder teilweise widmungs-/zweckwidrig verwendet wurden, hat der Begünstigte/Empfänger neben dem allfälligen Rückzahlungsanspruch und sonstigen rechtlichen Konsequenzen, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

### **9. Beginn der Durchführung der SKE-Leistungsgewährung**

Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches ein Zuschuss beantragt wird, darf grundsätzlich nicht vor der Beschlussfassung über den Antrag bzw. der Genehmigung gegenüber dem Antragsteller (siehe III.6.) begonnen werden. Sollte das Vorhaben trotz dessen vor Genehmigung gegenüber dem Antragsteller (siehe III.6.) begonnen oder sogar beendet sein, können der Bildrecht daraus keinerlei Verpflichtungen erwachsen.

### **10. Nennung**

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf die Förderung/Zuwendung durch den SKE-Fonds der Bildrecht in geeigneter Weise hinzuweisen. Insbesondere ist die Logo-Anbringung auf Drucksorten, in Publikationen, auf Websites sowie auf etwaigen Social-Media-Kanälen verpflichtend.

### **11. Anerkennung der Richtlinien**

Sämtliche SKE-Leistungen/Zuwendungen (insbesondere Zuschüsse und Förderungen) werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung gewährt, dass die gesamten vorliegenden Richtlinien (in deren aktuellen Fassung) durch den Antragsteller vollumfänglich anerkannt werden.

## **II. Begünstigte**

Bezugsberechtigte und deren Rechtsnachfolger die einen Wahrnehmungsvertrag mit der Bildrecht abgeschlossen haben können generell Begünstigte sein. Auch Angehörige der vorgenannten Bezugsberechtigten können generell Begünstigte sein.

## **III. Zuweisung und Verwaltung der SKE-Einnahmen**

### **1. Speichermedienvergütung**

Die Bildrecht führt jährlich 50% der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs. 1 UrhG den SKE zu. Sonstige Tantiemen-/Lizenzeneinnahmen der Bildrecht können auf Basis eines Beschlusses der Generalversammlung der Bildrecht bedarfs- und zielorientiert den SKE zugeführt werden, jedoch ohne gesetzliche Verpflichtung hierzu.

## **2. Vergabe der Mittel**

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Beirat der Bildrecht. Der Geschäftsführer kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und/oder in dringenden Fällen- insbesondere in akuten sozialen Notfällen, bei Gefahr in Verzug oder wenn ein Zeitzwang besteht- eine selbständige Entscheidung treffen. Der Geschäftsführer hat über alle Entscheidungen den Beirat der Bildrecht in der darauffolgenden Beiratssitzung zu berichten.

## **3. Richtlinien der SKE**

Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mitteln, und die Zuwendungen aus den SKE erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach festen Regeln im Sinne des § 33 Abs. 4 (VerwGesG 2016), welche durch die Generalversammlung der Bildrecht beschlossen werden. Eine Änderung kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung der Bildrecht erfolgen.

## **4. Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde**

Die Bildrecht ist gemäß § 45 Abs. 6 (VerwGesG 2016) verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Verwendung der den SKE zugeführten Einnahmen und deren Verwendungen/ Zuwendungen an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zu übermitteln.

## **5. Antragstellung und Behandlung von Anträgen**

Rechtzeitige und vollständige Anträge werden vom SKE-Beirat behandelt. Der Redaktionsschluss für die Einreichung wird auf der Website der Bildrecht veröffentlicht. Davon ausgenommen sind dringliche soziale Anträge (siehe III, 2). Voraussetzung für die Behandlung von Anträgen durch den Beirat der Bildrecht bzw. durch den Geschäftsführer ist, dass ein begründeter, mit entsprechend notwendigen Nachweisen versehener Antrag schriftlich bei der Bildrecht eingereicht ist. Es sind sämtliche Unterlagen/Nachweise, welche insbesondere die notwendigen Voraussetzungen der jeweilig beantragten SKE-Leistung stützen, vollständig einzureichen.

Fehlen bei einem Antrag Angaben und/oder Unterlagen, welche insbesondere für die Entscheidung von Relevanz sind, so gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Komplettierung als nicht eingebracht.

Der Antragsteller wird über eine Förderung/Zuwendung oder eine Ablehnung von Anträgen in Kenntnis gesetzt. Die Ablehnung von Anträgen muss nicht begründet werden.

## **IV. Sozialen Zwecken dienende SKE-Leistungen der BILDRECHT**

### **1. Einmalige Unterstützungsleistungen an in Bedrängnis geratene Bezugsberechtigte**

**Aus** den Mittel der SKE können an begünstigte Personen einmalige und/oder wiederkehrende SKE-Leistungen gewährt werden, welche eine individuelle Unterstützung zur Verbesserung der sozialen Lage dieser Person zu dienen haben.

#### **1.1 Voraussetzungen für diese Unterstützungsleistungen**

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuwendungen ist, dass eine soziale Notlage vorliegt. Der Antragsteller hat sämtliche Nachweise über sein gesamtes Einkommen und alle monatlichen Belastungen (z.B. Miete, Energiekosten, Sozialversicherung, Schuldentilgungen etc.) einzureichen.

#### **1.2 Antragstellung**

Die Antragsteller haben einen schriftlichen Antrag zu stellen, in dem die vorgenannten Voraussetzungen der Ziffer IV.1 schriftlich erläutert und vollständig beweisenerheblich belegt werden.

#### **1.3 Art und Höhe der Unterstützungsleistung/des Zuschusses**

Die Art und Höhe der Unterstützung/des Zuschusses wird im Einzelfall individuell festlegt.

## **2. Sonstige SKE-Unterstützungen in Bezug auf soziale Zwecke**

Aus den Mitteln der SKE-Einnahmen der Bildrecht können zudem einmalige und/ oder wiederkehrende SKE-Leistungen gewährt werden, welche eine individuelle Unterstützung zur Verbesserung der rechtlichen Lage- insbesondere in Bezug auf Urheberrechtsfragen- dieser Person darstellen. (Rechtsberatungs-, Rechtsverteidigungs- und/oder Rechtsverfolgungskosten, etc.)

#### **2.1 Antragstellung**

Für diese SKE-Zuwendungen in Form der Unterstützung in Rechtsangelegenheiten ist kein Antrag erforderlich.

## V. Kulturellen Zwecken dienende SKE-Leistungen der BILDRECHT

### **1. Bereitstellung von Atelier-, Ausstellungsräumlichkeiten oder Artist-in-Residence Plätzen**

Aus den SKE-Einnahmen der Bildrecht können Ausstellungs- und Atelierräumlichkeiten oder Artist-in-Residence Plätze kostenfrei für die Entwicklung und Förderung der Kunst von der Bildrecht zur Verfügung gestellt werden.

### **2. Nachwuchsförderung**

Aus den SKE-Einnahmen der Bildrecht können Nachwuchskünstler\*innen mit dem Ziel gefördert werden, dass die künstlerische Vielfalt und die Entfaltung der Kreativität unterstützt wird. Hieraus resultierend können z.B. Stipendien, Übernahmen/Zuschüsse von Reisekosten, Ausbildungskosten u.ä. gewährt werden. Etablierte Künstler\*innen, Rechtsnachfolger und Angehörige können in vorliegendem Rahmen keine Begünstigten sein.

### **3. Sonstige SKE-Unterstützungen in Bezug auf kulturelle Zwecke**

Aus den SKE-Einnahmen der Bildrecht können des Weiteren sonstige Zuschüsse erfolgen, welche mit der Kunstentwicklung,-erhaltung und-förderung in Zusammenhang stehen. (Förderung von Publikation, Übernahmen von Druckkosten, Transportkosten von Kunstwerken, Finanzierung von Bilderrahmen etc.)

### **4. Antragstellung**

Der Antragsteller hat per schriftlichem Antrag das gesamte Projekt, für welches die Förderung beantragt wird, konkret und umfassend zu beschreiben und die Kalkulation (Kosten, Einnahmen, Budgetierung) des Projekts konkret aufzuführen. Insbesondere hat der Antrag hier den Fristen und formalen Anforderungen zu genügen, die die Bildrecht auf ihrer Website veröffentlicht

### **5. Art und Höhe der SKE-Zuwendung**

Die Art und die Höhe der von der Bildrecht gewährten SKE-Zuwendungen werden autonom und im jeweiligen Einzelfall individuell festgelegt.